

[REDACTED]

**Stadt Vetschau /Spreewald**  
**Schlossstraße 10**  
**03226 Vetschau / Spreewald**

Vorab per Mail: anke.lehmann@vetschau.com

[REDACTED], 31.01.2024

**Stellungnahme zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau / Spreewald** (in der Fassung vom April 2023) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nutze ich die Gelegenheit, meine Bedenken zum ausgelegten o. g. Planungsentwurf zu äußern, deren Ziel es ist, Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage auf derzeit aktuell genutzten Landwirtschaftsfläche zu errichten.

Nach Prüfung der Unterlagen sehe ich gem. § 1 BauGB das Erfordernis der Berücksichtigung folgender Punkte im Rahmen der weiteren Planung:

**4.3 Alternativprüfung**

*Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Plangebiet um eine Konversionsfläche, die durch den Braunkohleabbau entstanden ist. Der Bereich besitzt für die landwirtschaftliche Produktion nur eine geringe Bedeutung.*

Diese Aussage ist sehr pauschal und ist im Rahmen der Alternativprüfung zu begründen. Entsprechend den Planungsunterlagen berührt die Planung einen Abschlussbetriebsplan (ABP) der LMBV, deren Wiedernutzbarmachungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und die Standsicherheit noch nicht vollständig gegeben ist. Der ABS sieht die Herstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor, nicht die Errichtung von PV-Anlagen.

Weiterhin würden im Falle der Planungsumsetzung 77 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einer Bodenzahl von 30 /40 (hier existieren in den Planungsunterlagen unterschiedliche Angaben, ein Bodengutachten liegt nicht vor) vollständig verloren gehen. Das widerspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsplans (LEP), wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Entsprechend § 1a Abs. 2, Satz 2 BauGB sollen u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

*Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt sind durch einen Solarpark auf den ausgewiesenen Flächen nicht zu erwarten. Im Gegenteil ergeben sich für einige Naturgüter und das Klima Verbesserungen.*

Diese pauschale Aussage ist nicht nachvollziehbar und zu begründen. Entsprechend den aktuellen Planungsunterlagen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere Nr. 7 a noch nicht abschließend behandelt, da die Umweltprüfung nicht für den vollständigen Geltungsbereich des B-Planes „Energiepark“ bzw. Geltungsbereiches der 11. FNP-Änderung durchgeführt wurde. Das betrifft insbesondere die fachlichen Unterlagen „Kartierbericht Flora und Fauna“ und den Artenschutzfachbeitrag (ASB). Siehe Pkt 5 Umweltbericht

*Die direkte Verbindung der bestehenden und der noch geplanten touristischen Infrastruktur mit einem Projekt zur Erzeugung regenerativer Energie erzeugt zusätzliche Möglichkeiten für Synergien.*

Dieser pauschalen Aussage stehen die Grundsätze der Regionalplanung entgegen, wonach trotz der Ausweisung der Grünfläche ÖG 2 nach Ansicht der Regionalplanung eine Barriere geschaffen wird, die die angestrebte touristische Entwicklung im Gebiet behindern kann. (siehe Begründung B-Plan Nr. 236)

Das Plangebiet und deren Umgebung ist bereits vorbelastet, die Errichtung des Solarparks führt zu einer weiteren Errichtung von Anlagen / Beanspruchung von Freiraum.

*Vergleichbare Flächen als Alternativstandorte, die vergleichbare Randbedingungen bieten und die aktuell tatsächlich zur Verfügung stehen, sind im Stadtgebiet nicht bekannt.*

Diese Behauptung ist durch eine nachvollziehbare Datenanalyse der kommunalen Gebietsflächen zu unterlegen.

## **5 Umweltbericht**

Die Aussagen im Umweltbericht für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung basieren auf den Ergebnissen der Umweltprüfung (UP) für den das Änderungsgebiet betreffenden B-Planes. Die Umweltprüfung für den B-Plan basiert auf folgende Fachbeiträge/Quellen:

- Kartierbericht Flora-Fauna (Wiesner, 10/2021) für SO 1.1 und SO 1.2
- Wildökologisches Gutachten (Möckl, 11/2020) für den nördlichen Planbereich
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (IHC, 4/2023)
- Artenschutzfachbeitrag (IHC, 4/2023)

Spezielle bzw. gesonderte Untersuchungen (wie z. B. das dringlich geforderte geologische Gutachten im Bereich des Altbergbaus) wurden für die FNP-Änderung nicht in Auftrag gegeben.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen des Baugesetzbuches, da auf Grundlage der o. g. Fachbeiträge, insbesondere zum Artenschutz, keine abschließende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz BauGB vorliegt.

Entsprechend den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen für die nördlichen B-Planbereiche SO 1.1 und SO 1.2 die Kartierung Flora und Fauna sowie das wildökologische Gutachten vor. Für das südliche B-Plan-Teilgebiet SO2 dient die bereits erstellte Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten als Bearbeitungsgrundlage (in Planungsunterlagen nicht enthalten). Im AFB heißt es, dass „präzisere Aussagen zum

Artenvorkommen und den lokalen Schwerpunkten für das gesamte B-Plangebiet sowie den notwendigen Vermeidungsmaßnahmen dann gemacht werden können, wenn in der kommenden Vegetationsperiode die Kartierungen der Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Vögel nach Anhang I VS RL, Säugetiere, Fledermäuse, Horstbäume/ Höhlenbäume, Xylobionte Käfer, geschützte Waldameisen und geschützte Pflanzen) auf der Erweiterungsfläche SO2 und dem Korridor zur Slawenburg sowie für Zauneidechse und Waldameisen im gesamten B-Plangebiet durchgeführt worden sind.

Das ist nach den vorliegenden Planungsunterlagen im AFB noch nicht erfolgt. Ebenso ist die aktuell geplante Nutzung bzw. Inanspruchnahme zu berücksichtigen wie z. B. die nordöstlich gelegenen Baumreihen (Altbestand), die ursprünglich erhalten bleiben sollten und deshalb nicht in die Kartierungen einbezogen wurden.

Nach der aktuellen Datenlage ist eine abschließende Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht möglich. Damit ist die Zulässigkeit des Bebauungsplanes nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

